



Kontrollhandbuch Bienen

Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr) für Tierhaltungen mit Bienen

vom 15. Januar 2013

Inhalt

1.1.1.	ALLGEMEINES	3
1.1.2.	HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP)	4
1.1.3.	TIERARZNEIMITTEL (TAM).....	8
1.1.4.	TIERGESUNDHEIT (TGS).....	12
1.1.5.	TIERVERKEHR (TVK).....	16

1.1.1. ALLGEMEINES

Allgemeines Bemerkungen

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, sondern ist ein Nachschlagewerk.

Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere bei seuchenverdächtigen Erscheinungen, gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen der Honigqualität, oder desolaten hygienischen Zuständen, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenerhebungen, Beschlagnahmen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an den Kantonstierarzt oder an die Kantonstierärztin zu richten.

Aufbau des Kontrollhandbuches

- Jeder Kontrollbereich hat eine Zielfrage und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielfrage beantworten zu können.
- Die Ausnahme ist der in jedem Kontrollbereich enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“. Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielfrage betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen/Zwischenkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter „weitere Aspekte...“ genutzt werden.

Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund **„nicht kontrolliert (NK)“** anzukreuzen und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen, werden als **„nicht zutreffend (NZ)“** erfasst. Das heisst wenn z.B. in der Bienenhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden, wird auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund **„nicht zutreffend (NZ; „nicht anwendbar“)** verwendet.
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung **„mangelhaft (M; „nicht erfüllt“)** sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu präzisieren und genau zu umschreiben (z.B. Anzahl Bienenvölker angeben, die von einem „Mangel“ oder einer Beanstandung betroffen sind. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen).
- Nur bei den jeweiligen Zielfragen muss die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden. Die Unterteilung erfolgt in „geringfügiger“, „wesentlicher“ und „schwerwiegender“ Mangel. Die Einteilung erfolgt auf Grundlage der beurteilten Kontrollpunkte. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Zielfrage als nicht „erfüllt“ beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“ eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

1.1.2. HYGIENE IN DER TIERISCHEN PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

Als Primärprodukte gelten Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel (z.B. Rohmilch zur Käseherstellung) oder Futtermittel (z.B. Rohmilch zur Kälberaufzucht) bestimmt sind.

PrP 00	Ziel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Honig ist gewährleistet.
-------------------	-------------	--

PrP 01	Punkt	Die leeren Brut- und Honigwaben sind in lebensmitteltauglichem Zustand und werden sauber, geruchsneutral und frei von Schädlingen gelagert.
	Gesetzliche Grundlagen	HyV Art. 1-3 , Gegenstand und Geltungsbereich, Ausnahmen & Sorgfaltspflicht VPrP Art. 4 , Verpflichtung der Betriebe
	Anforderung	<i>Leere Honigwaben müssen frei von Schädlingen (Wachsmotte...) gelagert werden. Bebrütete Waben dürfen nicht gelagert werden.</i> Lagerungsmöglichkeiten • <i>Kühllager (12°C)</i> • <i>trockenes, gut belüftetes Lager</i> • <i>trockenes Lager und periodische Behandlung gegen die Wachsmotte mit erlaubten Mitteln</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Waben sind in lebensmitteltauglichem Zustand und werden korrekt gelagert.
	Kontrolltipp	Kontrolle der Honigwaben, sowie des Wabenlagers für die Honigwaben
	Bemerkung	-----

PrP 02	Frage	Der Honig wird ordnungsgemäss gewonnen und verarbeitet.
	Gesetzliche Grundlagen	VPrP Art. 4 , Verpflichtung der Betriebe VLtH Art. 76-78 , Honig VLtH Art. 79-81 , Gelée royale VLtH Art. 82 und 83 , Blütenpollen HyV Art. 7 , allgemeine Vorschriften für Lebensmittelbetriebe HyV Art. 14 und 15 , Ausrüstungen & Halten und Mitführen von Tieren HyV Art. 17 Abs. 1 und 2 , Wasserversorgung
	Anforderung	Honigproduktion <i>Die Fütterung hat so zu erfolgen, dass möglichst kein Fütterungszucker in den Honig gelangen kann.</i> Honiggewinnung und -verarbeitung <i>Honig soll unter Bedingungen gewonnen werden, dass sein Aroma, die Enzyme und die anderen biologischen Begleitstoffe nicht geschädigt werden und der Honig frei von Fremdkörpern und Verunreinigungen bleibt.</i> • Bei Kontrollen der Honigräume und Entnahme der Honigwaben wenig Rauch einsetzen → Rauchgeschmack, Rückstände • Nur Waben ohne Brut schleudern. Schleuderraum muss bienendicht sein. • Alle Geräte/Einrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand, sauber, lebensmittelecht und säurebeständig sein (z.B. rostfreier Stahl, Glas, Kunststoff). • Zur Reinigung muss der Honig mit einem feinmaschigen Sieb (lichte Maschenweite nicht kleiner als 0,2 mm) gesiebt werden. Dabei dürfen Pollen nicht entfernt werden. • Es dürfen weder Substanzen zugefügt noch entfernt werden. • Das Aufschäumen sollte in luftdichten Gefässen während mindestens 2-3 Tagen erfolgen. Vor dem Abfüllen muss der Schaum vollständig entfernt werden. • Honig nicht übermässig erwärmen. • Für die Reinigung der Gerätschaften darf nur Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.
	Weitere Grundlagen	Lebensmittelbuch Honig
	Erfüllt wenn	Der Honig wird ordnungsgemäss gewonnen und verarbeitet.
	Kontrolltipp	Kontrolle der Gerätschaften zur Honiggewinnung und der Gebinde Fragen zur Zwischentrachtfütterung
	Bemerkung	-----

PrP 03	Frage	Der Honig wird ordnungsgemäss gelagert.
	Gesetzliche Grundlagen	VPrP Art. 4 , Verpflichtung der Betriebe HyV Art. 7 , allgemeine Vorschriften für Lebensmittelbetriebe HyV Art. 15 , Halten und Mitführen von Tieren HyV Art. 20 , Umhüllen und Verpacken von Lebensmitteln VHyPrP Art. 2 Abs. 1 und 5 , Anforderung an die Tierproduktion
	Anforderung	<i>Der Honig muss kühl ($\leq 15^{\circ}\text{C}$), trocken und dunkel gelagert werden. Lagerungsräume sollen bienendicht sein.</i> Honigverpackungen • Grossgebinde: Metallfässer mit intakter, lebensmitteltauglicher Schutzlack-schicht, keine Fässer mit Paraffinbeschichtung mehr verwenden • Eimer aus Weissblech, Edelstahl und Kunststoff • Konsumentenpackungen aus Glas, Kunststoff, Edelstahl, Chromnickelstahl
	Weitere Grundlagen	Lebensmittelbuch Honig
	Erfüllt wenn	Der Honig wird ordnungsgemäss (dunkel bei max. 15°C) gelagert.
	Kontrolltipp	Kontrolle des Honiglagerraumes
	Bemerkung	<i>Honig wirkt wegen seines tiefen pH-Wertes und der hohen Zuckerkonzentration korrosiv.</i>

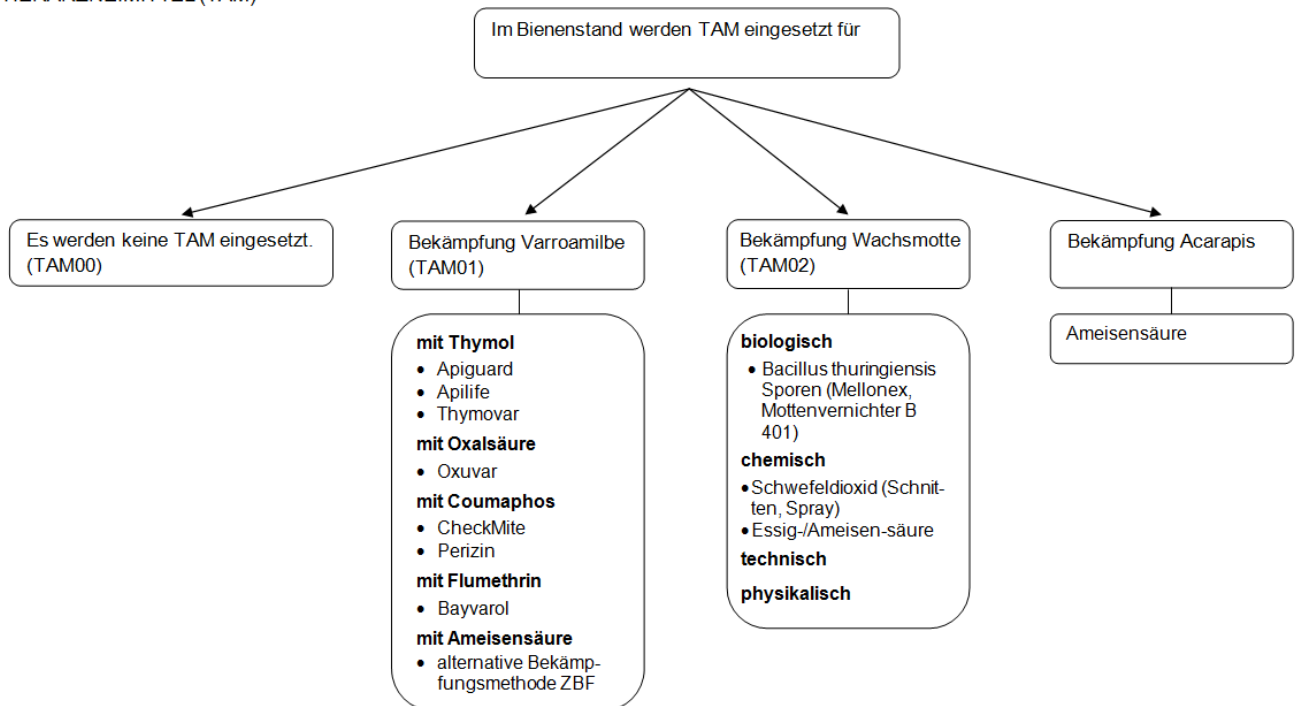
PrP 04	Frage	Die Art, Menge und Empfänger von Honig ist dokumentiert
	Gesetzliche Grundlagen	VPrP Art. 5 , Rückverfolgbarkeit
	Anforderung	Der Bewirtschafter muss über die Art, die Menge und den Abnehmer der Primärprodukte Auskunft geben können. ➔ Dokumentation mit Belegen (Lieferscheine/Rechnungen) ➔ Aufbewahrungsfrist 3 Jahre ➔ gilt nicht bei direkter Abgabe an Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Dokumentation vorhanden
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	-----

PrP 05	Frage	Weitere Aspekte Hygiene in der Primärproduktion
		• •

PrP 00	Ziel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Honig ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Honig ist gewährleistet.
	Geringfügiger Mangel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Honig ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. • geringfügige Mängel bei der Lagerung von Honig
	Wesentlicher Mangel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Honig ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. • Schleuderraum nicht bienendicht
	Schwerwiegender Mangel	Die hygienische und einwandfreie Gewinnung von Honig ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. • nicht lebensmitteltaugliche Geräte/Einrichtungen für die Gewinnung, die Verarbeitung und die Lagerung von Honig.

1.1.3. TIERARZNEIMITTEL (TAM)

TIERARZNEIMITTEL (TAM)



TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.
---------------	-------------	---

TAM 01	Punkt	Im Bienenstand werden nur zugelassene Mittel und Methoden angewendet.
	Gesetzliche Grundlagen	EWG-Verordnung Nr. 2377/90 vom 26.6.90, Anhang 2, Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten TAMV Art. 7, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen TAMV Art. 12 Abs. 4, Umwidmung zugelassener Arzneimittel TAMV Art. 26 Abs. c und e, Gegenstand der Buchführung TAMV Art. 14 Abs. 3, Arzneimittel nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstaben a-c^{bis} HMG Art.9 Abs. 2 Bst. a-c^{bis}, Zulassung
	Anforderung	Grundsatz Es werden für die Schädlingsbekämpfung einzig Mittel verwendet gemäss der Liste „Empfehlung des ZBF zum Gebrauch von Medikamenten bei der Honigbiene“. Sparsamer Einsatz von Rauch... zur „Beruhigung“ der Bienen ist erlaubt. Ausdrücklich verboten sind • jeglicher Einsatz von Antibiotika • Paradichlorbenzol • alle für die anderen Nutztiere verbotenen Substanzen Für Bienen dürfen keine Arzneimittel umgewidmet werden. Bei Import (erlaubt, wenn im Einzelfall kein TAM in der Schweiz vorhanden ist) besteht für den Tierarzt und den Imker Buchführungspflicht. Varroa: Alle Mittel, die für die Bekämpfung der Varroamilbe eingesetzt werden, müssen von der Swissmedic zugelassen sein (siehe Empfehlung des ZBF zum Gebrauch von Medikamenten bei der Honigbiene). Wachsmotte, zugelassene Mittel und Methoden: • technisch • Waben sortieren, alte gefährdete Waben einschmelzen • helles, luftiges Wabenlager • physikalisch • unter 12°C lagern, Frost- oder Hitzebehandlung • biologisch • <i>Bacillus thuringiensis</i> Sporen • chemisch • Schwefel (Schwefeldioxyd, SO₂) → Verbrennen von Schwefelschnitten oder Versprühen von SO₂ aus einer Druckflasche • Essigsäure • Ameisensäure
	Weitere Grundlagen	• Varroa Informationen (Merkblatt) • Empfehlung des ZBF zum Gebrauch von Medikamenten bei der Honigbiene • Liste TAM, welche in Imkereifachgeschäften abgegeben werden dürfen • Wachsmotte - Biologie und Bekämpfung • Schutz vor Wachsmotten (Homepage Agroscope)
	Erfüllt wenn	Es werden nur zugelassene Mittel und Methoden verwendet und diese werden korrekt eingesetzt. Es werden keine verbotenen Substanzen eingesetzt und bei Importen von TAM wird Buch geführt.
	Kontrolltipp	Kontrolle, der im Imkereibetrieb verwendeten Mittel und Gerätschaften

		(inklusive Wabenlager)
	Bemerkung	-----

TAM 02	Punkt	Tierarzneimittel werden korrekt aufbewahrt.
	Gesetzliche Grundlagen	VHyPrP Art. 2 Abs. 5 und 6 , Anforderungen an Tierproduktion TAMV Art. 22 , Sorgfaltspflicht
	Anforderung	<i>Tierarzneimittel müssen</i> • hygienisch einwandfrei, • sicher und • geordnet aufbewahrt werden. <i>Die Bienen und unbefugte Personen (Kinder...) sollen keinen Zugang zu den Tierarzneimitteln haben.</i> <i>Grundsätze bei der Lagerung</i> • keine Lebensmittelgefässe verwenden, Gefässe eindeutig kennzeichnen (Originalbehälter empfohlen) • unzerbrechliche Behältnisse wählen • Lagerraum: trocken, gut belüftet, optimale Lagertemperatur für jedes TAM einhalten
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Alle Tierarzneimittel werden vorschriftsgemäss aufbewahrt.
	Kontrolltipp	Wo werden die Medikamente aufbewahrt?
	Bemerkung	-----

TAM 03	Punkt	Weitere Aspekte Tierarzneimittel
		• •

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist gewährleistet.
	Geringfügiger Mangel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. • keine TAM-Inventarliste • Tierarzneimittel nicht geordnet aufbewahrt
	Wesentlicher Mangel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. • falsche Verwendung von zugelassenen Mitteln und/oder Methoden • Tierarzneimittel nicht hygienisch einwandfrei aufbewahrt
	Schwerwiegender Mangel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln sowie von anderen Mitteln ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. • Verwendung von nicht zugelassene Mittel und/oder Methoden • Verwendung von verbotenen Substanzen (Antibiotika, Paradichlorbenzol), alle für andere Nutztiere verbotenen Substanzen) • Tierarzneimittel nicht sicher aufbewahrt

1.1.4. TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	Ziel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.
-------------------	-------------	--

TGS 01	Punkt	Die Bienenvölker sind gesund.
	Gesetzliche Grundlagen	<u>TSV Art. 59 Abs. 1</u> , allgemeine Pflichten der Tierhalter
	Anforderung	<i>Tierhalter haben ihre Tiere ordnungsgemäss zu pflegen, sowie alle Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.</i> Gesunde Bienenvölker • <i>sind vital, aktiv, und weisen eine der Jahreszeit entsprechende Volksstärke auf</i> • <i>haben gesunde Brut in allen Stadien, Maden ohne Krankheitssymptome und eine Brutanlage ohne krankheitsbedingte Lücken</i> • <i>putzen den Beutenboden</i> • <i>weisen höchstens vereinzelte Bienen mit Stummelflügeln auf</i> • <i>haben einen Futtervorrat</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bienenvölker gesund sind und einen normalen Reinigungstrieb zeigen. Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf, aber geeignete Massnahmen sind eingeleitet worden
	Kontrolltipp	Den Imker nach Problemen/Krankheiten und seiner Fütterungspraxis fragen
	Bemerkung	-----

TGS 02	Punkt	Besetzte und unbesetzte Bienenstände sind so gewartet, dass von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 39 Abs. 1 TSV Art. 59 Abs. 3 , allgemeine Pflichten der Tierhalter TSV Art. 61 Abs. 3 , Meldepflicht TSV Art. 62 Abs. 1 , erste Massnahmen des Tierhalters und Tierarztes
	Anforderung	<i>Jeder Imker muss alle Vorkehrungen treffen, damit von seinen Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht.</i> <i>Besetzte Bienenstände müssen gereinigt sein (waagrechte Flächen regelmässig grobreinigen und feucht aufnehmen, Reinigung der benutzten Imkerwerkzeuge nach jedem Arbeitstag bei den Bienenvölkern, Imkerbekleidung sauber).</i> <i>Unbesetzte Bienenstände müssen bienendicht verschlossen sein.</i> <i>Empfohlene Methode des ZBF für die Routinereinigung</i> 1. auskratzen 2. abflammen <i>Leere Beuten müssen</i> • sauber, • für Bienen nicht zugänglich (Verschluss Flugloch) • und frei von abgestorbenen Völkern sein. <i>Wabenteile, Futterreste und leere Honiggebinde dürfen für Bienen und Schädlinge nicht offen zugänglich sein. In gelagerten Waben darf keine abgestorbene Brut vorhanden sein und Futterwaben von kranken oder abgestorbenen Völkern müssen vernichtet werden.</i> <i>Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden und bis zur Abklärung sind Massnahmen zu ergreifen, die eine Seuchenverschleppung verhindern (Tierverkehr).</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bienenstände sauber (besenrein gereinigt) sind, ordnungsgemäss gewartet werden und der Imker Vorkehrungen trifft, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.
	Kontrolltipp	Fragen • Wie häufig werden Bienenstand, Imkerwerkzeuge, Kleider...gereinigt? • Was geschieht mit leeren Beuten vor einem erneuten Gebrauch?
	Bemerkung	-----

TGS 03	Punkt	Die Varroamilbe wird wirksam bekämpft und der Befall überwacht.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 5 , zu überwachende Seuchen TSV Art. 291 VPrP Art. 4 Abs. 3, Bst. f , Verpflichtung der Betriebe
	Anforderung	<i>Kenntnis, Varroatose ist eine zu überwachende Tierseuche.</i> <i>Regelmässige Kontrolle Varroamilbenbefall.</i> <i>Bekämpfung mit geeigneten Massnahmen</i>
	Weitere Grundlagen	Varroatose Informationen (Merkblatt) Konzept zur alternativen Varroabekämpfung Varroafenster April-November
	Erfüllt wenn	Die Varroamilbe wird nach einem wirksamen Konzept bekämpft und der Varroamilbenbefall überwacht.
	Kontrolltipp	<i>Fragen</i> • Art und Weise der Varroabehandlung? • Befallslage Varroamilbe (Überwachungsprotokolle)? • Messen des Milbentotenfalls? • Fragen nach Hauptsymptomen Varroatose • vor allem im Sommer und Herbst unregelmässige, lückenhafte Brut • Varroamilben in Brut und auf Bienen • verkrüppelte unterentwickelte Jungbienen und Drohnen, insbesondere verkürzter Hinterleib und Missbildungen an Flügeln • schleppende Volksentwicklung • Kahlflug • Absterben Die Hilfsmittel für die Varroabekämpfung und -überwachung (Dispenser, Verdampfer, Zerstäuber, Gitter, Unterlagen, ...) zeigen lassen
	Bemerkung	-----

TGS 04	Punkt	Die Bienenvölker werden regelmässig auf klinische Anzeichen von Faul- und Sauerbrut kontrolliert und bei Verdacht werden die nötigen Massnahmen getroffen.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 4 , zu bekämpfende Seuchen TSV Art. 61 , Meldepflicht TSV Art. 62 Abs. 1 , Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes TSV Art. 269-272 , Faulbrut TSV Art. 273 , Sauerbrut
	Anforderung	• zu bekämpfende Tierseuchen → Meldepflicht an Bieneninspektor • bis zur Abklärung des Seuchenverdachte Ausbreitung verhindern • Hauptsymptome Faul-/Sauerbrut bekannt
	Weitere Grundlagen	Faulbrut Informationen (Merkblatt) TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Faulbrut Sauerbrut Informationen (Merkblatt) TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Sauerbrut Merkblatt zur Erkennung von Bienenbrutkrankheiten
	Erfüllt wenn	Dem Imker/der Imkerin sind die Symptome von Faul- und Sauerbrut sowie das Vorgehen im Verdachtsfall (Meldepflicht, Ausbreitung verhindern) bekannt und weiss wie diese umzusetzen sind.

	Kontrolltipp	• Kenntnisse über Faul- und/oder Sauerbrut (Vorkommen, Massnahmen <i>typisches Brutbild mit erkrankten und abgestorbenen Larven</i>)? • Wabenlager ausserhalb des kontrollierten Bienenstandes?
	Bemerkung	-----

TGS 05	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit
		• Reinigung und Desinfektion • Entsorgung • Abschwefeln

TGS 00	Ziel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.
	Erfüllt wenn	Es werden die nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Bienen gesund zu erhalten.
	Geringfügiger Mangel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind geringfügig beeinträchtigt, z.B. • Bienenvölker weisen geringe Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und der Reinigungstrieb ist beeinträchtigt. Das Problem/die Krankheit wurde erkannt, Massnahmen eingeleitet, sind aber ungenügend. • Die Varroamilbe nach einem wirksamen Konzept bekämpft wird, der Befall aber nicht überwacht wird.
	Wesentlicher Mangel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind wesentlich beeinträchtigt, z.B. • Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und das Problem/die Krankheit wurde bisher nicht erkannt. • Die Varroamilbe ohne Konzept bekämpft und der Befall nicht überwacht wird.
	Schwerwiegender Mangel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. • Völker zeigen Symptome meldepflichtiger Krankheiten. Es treten vermehrt tote Bienen oder gar Völkersterben im Bienenstand auf. • Leere Beuten mit abgestorbenen Völkern, Waben mit Futter und/oder Brut sind für Bienen zugänglich. • Die Varroamilbe wird weder bekämpft noch der Befall überwacht.

1.1.5. TIERVERKEHR (TVK)

TVK 00	Ziel	Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
-----------	------	---

TVK 01	Punkt	Der Imker hat seine Bienenstände korrekt gemeldet und jeder Bienenstand ist von aussen gut sichtbar ordnungsgemäss gekennzeichnet.	
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 18a Abs. 2, 3 und 4 , Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel, Fischen oder Bienen TSV Art. 19a Abs. 1 , Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens	
	Anforderung	Ein Bienenstand ist die Summe aller Bienenvölker mit gleichem Standort. Registrierung und jährliche Erhebung Der Imker muss dem jeweiligen Standortkanton innert 10 Tagen melden: • die Aufnahme sowie die Aufgabe seiner Imkertätigkeit • Wechsel des Besitzers/der Besitzerin Dabei müssen sie ihre Personalien, sowie Anzahl und Standort/Koordinaten der besetzten und unbesetzten Bienenstände angeben. Bei Wanderimkern werden die Winterstandorte registriert. Jedem Imker/jeder Imkerin wird von der kantonalen Stelle eine Identifikationsnummer (=Betriebsnummer) sowie jedem Bienenstand eine Standnummer zugeteilt. Zusätzlich müssen alle Personen, die Bienenstände/Bienenvölker und/oder unbesetzte Bienenstände haben, jährlich das zugestellte Formular „Erhebung Bienenstände“ korrekt ausgefüllt dem Kanton zurücksenden. Kennzeichnung Bienenstände • von aussen gut sichtbar mit der Standnummer	
	Weitere Grundlagen	Merkblatt Registrierung Bienenhaltung Merkblatt Erfassung Standortdaten Bienen Erhebung Bienenstände 2012	
		Registrierung Imker/ Bienenstände	Kennzeichnung Bienenstände
	Erfüllt wenn	Der Imker und seine Bienenstände sind beim Standortkanton korrekt registriert.	Der Bienenstand ist von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet.
	Kontrolltipp	Fragen, ob man alle Bienenstände gesehen hat und ob der Tierhalter an anderen Orten noch Bienenvölker hält.	
	Bemerkung	-----	

TVK 02	Punkt	Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsmässig geführt.
	Gesetzliche Grundlagen	<u>TSV Art. 20</u> , Bestandeskontrolle für ... Bienenvölker
	Anforderung	Anforderungen an Führung der Bestandeskontrolle • laufende Aktualisierung sämtlicher Zu- und Abgänge, der Standorte und der Verstelldaten der Völker (schriftlich) • Verwendung Formularvorlage Bund oder eigenes elektronisches System sofern mindestens die in der Formularvorlage aufgeführten Daten enthalten sind • Aufbewahrung mind. 3 Jahre Empfehlung für die Bestandeskontrolle • Um Seuchengeschehen nachvollziehen zu können, empfiehlt es sich auch Völkerteilungen, Jungvolkbildungen, Bildung von Kunstschwärmen etc. in die Bestandeskontrolle mit aufzunehmen.
	Weitere Grundlagen	• <u>Formular Bestandeskontrolle Bienen</u> • <u>Anleitung Führen Bestandeskontrolle</u>
	Erfüllt wenn	Die Bestandeskontrolle enthält alle notwendigen Angaben und wird mindestens 3 Jahre aufbewahrt.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	Vollzugsorgane können jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrollen nehmen

TVK 03	Punkt	Weitere Aspekte Tierverkehr
		• Verdacht auf illegalen Import • Verdacht auf unsachgemässen Import (keine Kontrolle am 1. Standort)

TVK 00	Ziel	Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
	Erfüllt wenn	Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. • Unbesetzte Bienenstände sind nicht gemeldet oder die Standnummer ist von aussen nur schlecht zu erkennen.
	Wesentlicher Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. • Die erfassten Daten sind fehlerhaft/unvollständig und/oder Änderungen werden nicht/nicht fristgerecht gemeldet. • Die Standnummer ist von aussen nicht zu erkennen.
	Schwerwiegender Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. • Der Imker ist bei keinem Kanton gemeldet oder besetzte Bienenstände sind nicht registriert. • Der Imker hat seine Bienenstände nicht mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet. • Es wird keine Bestandeskontrolle geführt.